

Benutzungsordnung für die Sporthalle im Ortsteil Esbeck vom 27.03.2001

Die Sporthalle einschließlich der Nebenräume sind Stätten der Gesundheitspflege und Erziehung. Es wird von jedem Benutzer erwartet, daß er mithilft, sie sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Die Sporthalle kann im Einzelfall mit Genehmigung des Ortsrates auch für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Für den sportlichen Bereich ergehen folgende Anordnungen:

- (1) Die Halle darf nur in Anwesenheit der Lehrkräfte der Schulen, des Kindergartenpersonals, der Übungsleiter von Vereinen oder deren Stellvertretern benutzt werden. Diese Personen haben während der Benutzungszeiten das Hausrecht und tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Ihre Namen sind dem Sportamt schriftlich mitzuteilen und werden in dem jeweils gültigen Belegungsplan ausgewiesen. Der Fußballabteilung und der Tischtennisabteilung des SV Esbeck sind insgesamt 8 Schlüssel, der Feuerwehr 1 Schlüssel, dem Kindergarten 1 Schlüssel, der Schule 2 Schlüssel und dem Hallenausschuß 5 Schlüssel ausgehändigt worden. Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und der in Benutzung genommenen Geräte zum Beginn und zum Schluß der Benutzung zu überprüfen.

Die leitenden Trainer der Vereinsgruppen vermerken ihre Anwesenheit im Hallenbuch, das im Regieraum ausliegt. Schäden in der Halle und in den Nebenräumen sowie an den Geräten sind unverzüglich ins Hallenbuch einzutragen und dem Hallenwart zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

- 2) Die Halle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden (ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen die Halle mit dem dafür vorgesehenen Holzschutzboden ausgelegt ist), sondern nur mit Turnschuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Benutzung von Turnschuhen mit genagelten Absätzen oder mit Stollen ist nicht gestattet.
- (3) Bewegliche Geräte - wie Kästen u. ä. - sind an den Ort der Benutzung zu tragen und nach Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Turnmatten dürfen nicht durch die Halle gezogen, sondern müssen getragen oder, wenn Mattenwagen vorhanden sind, gefahren werden.
- (5) Die Geräte der Halle dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- (6) Bei Ballspielen in der Halle sind Türen, Fenster und Wände zu schonen.
- (7) Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung an den Geräten und an der Sporthalle (Fußboden, Fensterscheiben, Beleuchtung usw.) haben die jeweils nutzenden Organisationen aufzukommen.
- (8) Das Betreten des Regieraumes ist nur den Lehrkräften, den Übungsleitern der Vereine und deren Stellvertretern gestattet.

- (9) Die Bedienung der Lautsprecheranlage und der elektrischen Steuergeräte im Regieraum ist ausschließlich Aufgabe des Hallenwarts oder der von ihm Beauftragten.
- (10) Das Rauchen in der Halle, in den Umkleideräumen und Toiletten ist verboten. Speisen und Getränke dürfen in der Halle nicht verzehrt werden.
- (11) Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds u. ä. in der Halle oder in den Nebenräumen ist verboten.
- (12) Die Übungszeiten sind genau einzuhalten. Nach Beendigung der Übungszeiten haben die einzelnen Gruppen die Halle und die Nebenräume unverzüglich zu verlassen. Die Nutzung der Halle ist um 22.00 Uhr zu beenden. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu räumen.
- (13) Den Benutzern der Esbecker Sportplätze werden die Umkleideräume sowie die Dusch- und Waschanlagen der Sporthalle zur Nutzung überlassen. Das Betreten der Dusch- und Waschräume einschließlich deren Zugänge mit verschmutzten Schuhen ist nicht gestattet. Verschmutzte Sportkleidung darf in den Dusch- und Waschräumen nicht gesäubert werden.
- (14) Der Ortsbürgermeister, der Hallenwart, die Schulleiter, deren Vertreter oder Beauftragte der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zur Halle. Sie sind zur Überwachung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (auch gegenüber Zuschauern und Besuchern der Sporthalle) befugt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (15) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit sofortigem dauerndem oder befristetem Hallenverbot geahndet werden. Darüber entscheidet nach Anhörung der betroffenen Person und Organisation der Ortsrat.
- (16) Der die Halle benutzende Verein (Organisation) stellt die Stadt Schöningen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein (Organisation) verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schöningen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Schöningen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (17) Die am 12.03.1987 erlassene Benutzungsordnung tritt hiermit außer Kraft.

Schöningen, den 27.03.2001
Stadt Schöningen
Der Stadtdirektor